

## Von der Normalität der richterlichen Arbeitsbelastung

### Entscheidungen und Moraldilemmata als Alltag?

Dr. phil. Revital Ludewig-Kedmi, Psychologin FSP <sup>rlu</sup>



*In einer Studie der Universität St.Gallen werden allgemeine sowie spezifische Arbeitsbelastungen im Richterberuf untersucht. Im Rahmen der Studie wurden Interviews mit Richtern aus der ersten, zweiten und dritten Instanz durchgeführt sowie Richter aus 50 Gerichten anhand von schriftlichen Fragebögen befragt. Im Beitrag wird auf Arbeitsbelastungen wie Zeitdruck, Schwierigkeiten bei der Entscheidungsfindung und Moraldilemmata eingegangen sowie auf Bewältigungsstrategien, die Richtern helfen, die Arbeitsbelastungen zu reduzieren (Coping).*

### Inhaltsübersicht

1. Berufsschwierigkeiten: Tabuthema oder Banalität?
  - 1.1 Rechtspsychologische Studie: Fragestellung und methodische Planung
  - 1.2 Allgemeine Berufsschwierigkeiten: «Und der Zeitdruck?»
  - 1.3 «Wahnsinnige Nervensache»: Entscheidungen in belastenden Kontexten
2. Moraldilemmata
  - 2.1 Die Entstehung von Moraldilemmata
  - 2.2 Wertantinomie
  - 2.3 Vier Typen von richterlichen Moraldilemmata
    - 2.3.1 Moraldilemma I: Zwischen Gesetz und eigenen Werten
    - 2.3.2 Moraldilemma II: Wenn Partei A und B im Recht sind
    - 2.3.3 Moraldilemma III: Recht und Gerechtigkeit: Im Konflikt zwischen Verfahrensrecht und Gerechtigkeit
    - 2.3.4 Moraldilemma IV: Strafdilemma
  - 2.4 Häufigkeit der Moraldilemmata in verschiedenen Rechtsbereichen
3. Die Vielfalt der Bewältigungsversuche
  - 3.1 Moraldilemma aushalten oder ausblenden?
  - 3.2 Welcher Wert hat Vorrang?
  - 3.3 Handlungsebene: juristische Hilfsmittel
4. Zwischen Recht und Psychologie. Wir sind «keine Automaten»

[Rz 1] Der Beruf des Richters und der Richterin<sup>1</sup> zählt zu den Berufen, die die höchste Wertschätzung erfahren. Entsprechend sind die Erwartungen an Richter – vergleichbar mit jenen, die an Ärzte gestellt werden – sehr hoch. Der Arzt soll physische Fehlentwicklungen heilen. Der Richter soll im Streit zweier Parteien ein gerechtes Urteil fällen sowie im Strafrecht über Schuld und Unschuld entscheiden. Die hohen Anforderungen bewirken bei beiden Berufsgruppen einen hohen Erwartungsdruck.

[Rz 2] Entscheidungen zu treffen gehört zu der Kerntätigkeit des Richters. In der Regel handelt es sich um komplexe Entscheidungen, bei denen nicht nur juristisch-technisches Wissen verlangt wird. Richter und Richterinnen sind bei ihren Entscheidungen ständig mit zwischenmenschlichen Konflikten und emotionalen Belastungen konfrontiert. Dies ergibt sich durch die Struktur des Rechtssystems, in dem die Konfliktparteien ihren Konflikt an das Gericht delegieren, wenn sie selber nicht in der Lage sind, eine Lösung zu finden. Richter müssen damit oft Entscheidungen in sehr belasteten emotionalen Kontexten treffen. So erleben manche

Richter ständig das Scheitern von Beziehungen u.a. in Familien oder in der Arbeitswelt.<sup>2</sup> In diesem Sinne beschreibt HUBER schon 1962 das Gericht als «Problemzone», als «Ort des Schmerzens der Gesellschaft, wo sich Rechtsuchende und Pflichtvergessene begegnen».<sup>3</sup> In diesem schwierigen Feld ist das Entscheiden<sup>4</sup> das tägliche Brot des Richters und kann in bestimmten Situationen auch die Konfrontation mit Moraldilemmata bedeuten.

[Rz 3] Um solche Situationen nicht allein juristisch, sondern auch persönlich und emotional bewältigen zu können, entwickeln Richter viele unterschiedliche Strategien. Dies zeigt eine neue Studie über Berufsschwierigkeiten und Bewältigungsstrategien von Richtern und Rechtsanwälten.<sup>5</sup> Diese Bewältigungsstrategien muss jeder Richter für sich allein erarbeiten, da im Rechtsstudium meist nur juristisch-technische Fertigkeiten vermittelt werden.

[Rz 4] Im Zentrum des Beitrages stehen Typen von richterlichen Moraldilemmata sowie von Bewältigungsstrategien im Umgang mit Moraldilemmata. Nach der Einleitung wird auf allgemeine Schwierigkeiten bei der Entscheidungsfindung, die in der richterlichen Tätigkeit vorkommen, u.a. in den Bereichen Familien- und Strafrecht eingegangen. Anschliessend werden vier Typen von Moraldilemmata, mit denen Richter in ihrer Tätigkeit konfrontiert werden können, sowie zentrale Bewältigungsstrategien im Umgang mit ihnen vorgestellt. Der Beitrag basiert auf den ersten Ergebnissen eines Forschungsprojekts der Universität St.Gallen zum Thema «Moraldilemmata von Richtern und Rechtsanwälten: Berufsschwierigkeiten und Bewältigungsstrategien aus rechtspsychologischer Sicht», das vom Schweizerischen Nationalfonds unterstützt wird.<sup>6</sup>

## 1. Berufsschwierigkeiten: Tabuthema oder Banalität? ^

[Rz 5] In den letzten Jahren sind die Arbeitsbelastungen, wie sie in verschiedenen Berufsgruppen auftreten, ein zentrales Thema der Arbeits- und Gesundheitspsychologie geworden. Es werden *allgemeine* Berufsschwierigkeiten wie Zeit- und Leistungsdruck, Konflikte am Arbeitsplatz oder Mobbing untersucht, die in fast allen Berufen vorkommen können.<sup>7</sup> Viele dieser Studien weisen auf eine Zunahme von psychischen Belastungen und von gesundheitlichen Einschränkungen bei hohen Anforderungen und Zeitdruck hin.<sup>8</sup> Parallel dazu werden *spezifische* Berufsbelastungen untersucht, die von den Charakteristika des jeweiligen Berufs abhängen. Bei Ärzten steht z.B. die Arzt-Patient-Beziehung im Vordergrund sowie der Umgang mit dem Tod. Zu den spezifischen Berufsschwierigkeiten gehören auch die berufsspezifischen Moraldilemmata. Bei Ärzten können Moraldilemmata nicht zuletzt entstehen, wenn es um Fragen von Lebensrettung oder -verlängerung geht<sup>9</sup> und unter Managern, wenn das Wohl ihrer Mitarbeiter und das Wohl des Betriebs sich aus ihrer Sicht in bestimmten Situationen widersprechen.<sup>10</sup>

[Rz 6] Die Thematisierung von Berufsschwierigkeiten bei Richtern war dagegen lange tabuisiert und ist teilweise noch heute ein Tabuthema. Nicht zuletzt hängt dies mit dem Berufsethos von Juristen zusammen: «Die Parteien/Klienten haben die Schwierigkeiten. Nicht man selbst».<sup>11</sup> So wurde das Thema auch in der Forschung vernachlässigt. Diese Tabuisierung von Berufsschwierigkeiten liess sich früher auch bei Ärzten, Führungskräften und Lehrern beobachten. Zu einem nicht geringen Teil war sie in der Befürchtung von Prestigeverlust begründet. Im vorliegenden Beitrag werden die allgemeinen sowie spezifischen Berufsschwierigkeiten von Richtern als ein normaler Bestandteil der Berufstätigkeit betrachtet. Konflikte und Belastungen sind (wie Berufserfolge oder Ressourcen) ein Teil der Arbeitswelt. Das Ziel der Forschung ist, vorhandene Belastungen und deren Bewältigungsmöglichkeiten zu erfassen, um Richtern Möglichkeiten des Umgangs zu verschaffen.

### 1.1 Rechtspsychologische Studie: Fragestellung und methodische Planung ^

[Rz 7] Da Untersuchungen über Berufsbelastungen unter Richtern (und Rechtsanwälten) im deutschsprachigen Raum bisher nicht zu finden waren, sollte im vorliegenden Forschungsprojekt zunächst untersucht werden, (a) ob Richter mit allgemeinen Berufsschwierigkeiten – wie z.B. Zeitdruck oder Schwierigkeiten mit Kollegen – konfrontiert werden, (b) ob spezifische Berufsschwierigkeiten wie Belastungen im Zusammenhang mit der Urteilsfindung und Moraldilemmata in der Richtertätigkeit vorhanden sind, und (c) welche Vorgehen Richtern helfen, Belastungen zu reduzieren (Bewältigungsstrategien).

[Rz 8] In der ersten Phase der Studie wurden 31 Richter, 29 Rechtsanwälte sowie 20 Rechtsexperten (u.a. Rechtsprofessoren und Rechtspsychologen) interviewt. Im vorliegenden Beitrag wird allein auf die Perspektive der Richter eingegangen.<sup>12</sup> Die interviewten Richter waren Bezirks-, Ober- und Bundesrichter, die in unterschiedlichen Rechtsbereichen wie Strafrecht, Familienrecht und Arbeitsrecht tätig sind. Im ersten Teil der Interviews wurden die Richter zu ihrer Lebensgeschichte sowie zu allgemeinen Berufsschwierigkeiten und deren Bewältigungsstrategien befragt. Im zweiten Teil standen Moraldilemmata in der eigenen Berufstätigkeit und deren Bewältigungsversuche im Vordergrund. U.a. wurden hier auch zwei spezifische Rechtsfälle, die ein moralisches Dilemma beinhalten, vorgestellt, welche die Richter bzgl. der Rechtslage und des möglichen Vorgehens analysierten.<sup>13</sup> Die biographischen Interviews dauerten in der Regel zwei bis drei Stunden. Die befragten Richter zeigten eine grosse Offenheit bei der Thematisierung der eigenen Biographie, der Berufserfahrungen und beruflichen Schwierigkeiten. Zentral dafür war die versprochene Anonymisierung der persönlichen Daten vor dem Interview. Ca. 30% der Befragten waren Richterinnen. Im Beitrag wird das Geschlecht wegen der Anonymisierung meist aussen vor gelassen und allgemein von «Richtern» gesprochen.

[Rz 9] In der ersten, qualitativen Phase des Forschungsprojekts sollten nach Möglichkeit unterschiedliche Typen von Moraldilemmata aufgestellt werden. In der zweiten, quantitativen Phase sollten anhand von schriftlichen Befragungen die Häufigkeiten einzelner Berufsschwierigkeiten erhoben werden. Es wurde ein Fragebogen zu allgemeinen Berufsschwierigkeiten, Moraldilemmata und Bewältigungsstrategien entwickelt und in einer Pilotstudie bei 30 Richtern und Anwälten geprüft. Anschliessend wurden 1000 Richter aus 50 Gerichten<sup>14</sup> und 5000 Rechtsanwälte schriftlich befragt. Der Rücklauf betrug bei den Richtern 384 (Rücklauf von 38.4%) und bei den Rechtsanwälten 1152 (23%) Fragebögen, was für sozialwissenschaftliche Studien ein sehr guter Rücklauf ist. Diese Daten werden zur Zeit ausgewertet. Im vorliegenden Beitrag wird auf die erste Untersuchungsphase sowie auf die Pilotstudie eingegangen. Weiterhin werden erste Ergebnisse aus der zweiten, quantitativen Forschungsphase vorgestellt.

## 1.2 Allgemeine Berufsschwierigkeiten: «Und der Zeitdruck...» ^

[Rz 10] In den Interviews wurde schnell deutlich, dass Richter mit allgemeinen Berufsschwierigkeiten konfrontiert sind. Viele Richter berichten über das Gefühl «im Rahmen der juristischen Tätigkeit unter Zeitdruck» zu stehen. Stress und Leistungsdruck finden sich auch bei der quantitativen schriftlichen Befragung der Richter. 56% der befragten Richter berichteten, «häufig» oder «sehr oft» unter Zeitdruck zu stehen und 42.2% «manchmal» oder «selten». Nur 1.3% der befragten Richter gaben an, nie unter Zeitdruck zu stehen. Der von Richtern erlebte Zeitdruck überrascht nicht, wenn man die Tatsache berücksichtigt, dass sich die Zahl der Gerichtsprozesse seit 1960 in der Schweiz verdoppelt hat, während die Zahl der Richter in den letzten 70 Jahren konstant geblieben ist.<sup>15</sup> Weitere von den Richtern genannte Berufsschwierigkeiten sind «Schwierigkeiten mit Parteien» sowie «Schwierigkeiten mit Kollegen/Vorgesetzten». Dass sich Schwierigkeiten mit Kollegen bei Richtern häufiger als bei Rechtsanwälten zeigen, hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass Richter politisch gewählt werden und sich ihre Arbeitskollegen damit nicht aussuchen können. Im Gegensatz zu Rechtsanwälten können Richter bei Konflikten mit Kollegen oder Vorgesetzten nicht in einen anderen Arbeitskontext (Kanzlei) wechseln, sondern müssen sich in ein neues Richteramt wählen lassen, was

selten möglich ist.<sup>16</sup>

[Rz 11] Die Berufstätigkeit ist generell eine wichtige Quelle für das psychische Wohlbefinden. Dies zeigt sich bei den Richtern in den Ergebnissen für die Arbeitszufriedenheit und den arbeitsbezogenen Selbstwert. Durch die Überlastung entstehen jedoch physische und psychische Beschwerden. Von den in der quantitativen Studie befragten Richter berichten 90% unter dem Gefühl des «nicht abschalten Könnens» zu leiden, wenn Belastungen bei der Arbeit vorkommen. Das «nicht Abschalten können» kommt unterschiedlich häufig vor: 10% geben an, nie Probleme mit «abschalten» zu haben, während 15% häufig damit Probleme haben, 31% manchmal und 44% selten. Bei einem grossen Teil der Richter (60.5%) ist die Nachtruhe beeinträchtigt; sie berichten über Schlafstörungen im Zusammenhang mit Belastungen bei der Arbeit (4% häufig, 15% manchmal und 41.5% selten). 31.5% der Richter beobachten psychosomatische Beschwerden als Folge von Arbeitsschwierigkeiten an sich (25.8% selten, 5.3% manchmal und 0.4% häufig). Auch kommt es durch die Arbeitsbelastungen zu depressiven Stimmungen, die von 44.7% der Richter in unterschiedlicher Intensität erlitten werden (34.5% selten, 8.1% manchmal, 2% häufig).

### 1.3 «Wahnsinnige Nervensache»: Entscheidungen in belastenden Kontexten ^

[Rz 12] Die Einstellung der befragten Richter zu ihrer Tätigkeit ist meist sehr positiv. So berichtet ein Richter, warum er die Tätigkeit als Richter gern übernahm:

«Eines Tages sagte mir jemand: Möchtest Du nicht Richter werden? Wir brauchen einen Richter am Gericht x. Ich habe mir es überlegt und dann habe ich gedacht, eigentlich ist es ein schöner Job... Das Schöne am Richter ist es, dass er eigentlich nur eine Pflicht hat. *Das so zu machen, wie er es für richtig hält.* Das ist eigentlich eine der wunderschönsten Arbeiten, die man machen kann. Man bekommt alles, was man braucht und hat eine Aufgabe und diese heisst: *Mach es so, wie du es nach bestem Wissen und Gewissen für richtig hältst.* Man ist nicht gebunden... Man ist völlig unabhängig».

[Rz 13] Kurz danach thematisiert der gleiche Richter, wie komplex und schwierig eine Entscheidung «nach bestem Wissen und Gewissen» sein kann. Er wurde wegen seiner Urteile zum Teil scharf kritisiert:

«Die Zeitungen kritisieren... so ein mildes Urteil bei so einer schweren Sache... Oder auch die Familie. Das habe ich auch schon erlebt. Als meine Kinder meine Entscheide (in der Zeitung) gelesen haben. Dann haben sie gesagt: Wie kommst Du dazu, so etwas zu entscheiden.»

[Rz 14] Auch andere Richter berichten über Entscheidungen, die sie in komplexen und emotional belasteten Kontexten treffen müssen. Man begegnet «den Schattenseiten des Lebens» – so beschreibt ein anderer Richter seine Tätigkeit im Straf- und Familienrecht und betont: Wo Entscheidungen über Familienschicksale zu treffen sind, könne in keiner Weise von einer «Entscheidungsfreudigkeit» gesprochen werden. Dieser Richter betont die Last der Entscheidung und die Einsamkeit als Einzelrichter und fügt hinzu: Bei bestimmten Urteilen «können mir alle Bücher nicht helfen ... Als Anwalt habe ich besser geschlafen».

[Rz 15] Richter und ihre Entscheidungen wurden erst mit Beginn der 90er Jahre Gegenstand rechtspsychologischer Untersuchungen und die Feststellung von SCHMID, das Thema richterlicher Entscheidungsfindung sei ein «Stiefkind der rechtspsychologischen Forschung», trifft auch heute noch zu.<sup>17</sup> Diese Studien verdeutlichen, dass das Entscheidungsverhalten von Richtern ausser von rechtlichen Normen und ihrem Verständnis auch von zahlreichen psychologischen und soziologischen Grössen beeinflusst wird.<sup>18</sup> Dies erklärt auch die unterschiedlich strengen Strafentscheide bei vergleichbaren Fällen.<sup>19</sup> Die Einflussgrössen sind vielgestaltig. Schon die Reihenfolge der Beweispräsentation (zuerst die entlastenden oder belastenden Beweise) oder die Theorien des Richters über Kriminalitätentstehung haben Einfluss auf das Strafmass. Eine der wenigen Studien,

die Schwierigkeiten von Richtern berücksichtigen, ist die von SCHMID: hiernach stehen Richter vornehmlich dann vor einer Schwierigkeit im Entscheidungsprozess, wenn Gesetzeslücken vorliegen.<sup>20</sup>

[Rz 16] An dieser Stelle ein Exkurs in die Allgemeine Psychologie: Psychologische Untersuchungen zeigen, dass Menschen generell versuchen, schwere Entscheidungen zu meiden<sup>21</sup>. Dies ist besonders der Fall, wenn die Person vermutet, dass der Ausgang der Entscheidung für sie negativ sein kann oder wenn sie annimmt, dass sie die Entscheidung doch bedauern könnte. Diese Tendenz nennt man «Entscheidungsaversion» und vermutlich kennt sie jeder. Durch die Notwendigkeit, eine Entscheidung zu fällen, fühlt man sich «unter Druck». Nicht selten werden Entscheidungen, die als schwer erlebt werden, nach Möglichkeit hinausgezögert. Die Entscheidungsaversion äussert sich auch besonders, wenn die Entscheidung eine dritte Person betrifft, denn «Menschen treffen nicht gern Entscheidungen für andere».<sup>22</sup> Und genauer gesagt: «Menschen treffen nicht gern Entscheidungen, die dazu führen, dass nachher manche mehr und manche weniger von einem begehrten Gut besitzen».<sup>23</sup> Dies hängt natürlich damit zusammen, dass jeder Mensch geschätzt werden möchte<sup>24</sup>. Kritik an seiner Person und an seinen Entscheidungen verträgt sich damit unter Umständen nicht. Wie die Interviews zeigen, wünschen sich auch Richter, die oft über sehr komplexen Fälle urteilen müssen, dass ihre Entscheidungen akzeptiert und gewürdigt werden. Auch sie verschieben z.T. Entscheidungen, die von ihnen als schwer erlebt werden, indem sie etwa zuerst leichtere anstehende Entscheide fällen. Doch der Zwang zum Entscheid ist bei der richterlichen Tätigkeit, anders als in anderen Kontexten, in denen eventuell Möglichkeiten von Entscheidungsumgehungen oder ratenweise Abarbeiten eingebracht werden können, unausweichlich.

[Rz 17] Fast alle im Familiengericht beschäftigten Richter unserer Befragung beschreiben ihre Tätigkeit als sehr belastend. Insbesondere bei Scheidungen und Fragen zum Sorgerecht werden starke Emotionen und Konflikte offenbar. «Das sind alles verwundete Menschen», erklärt ein Richter. «Es ist schwierig. Der Richter kommt mit dem Verstand und sagt «schaut doch Leute: Ihr sollt vernünftig sein, so und so»». Doch die Verständigung der Streitparteien ist häufig emotional geprägt. «Dies habe ich oft erlebt», stellt ein Richter dazu fest. Obwohl solche Fälle auch sehr viel juristisch-technische Arbeit mit sich bringen, ist es mehr der psychische Stress bei der Entscheidung, der belastend wirkt, wie die folgenden Beispiele zeigen:

«Und es gibt viele Situationen, wo die Frauen bedroht werden und das ist ein hoher Stress für den Richter, zu entscheiden: Muss ich jetzt die Polizei anrufen? Muss ich den Notfall-Psychiater anrufen? Muss ich eine Polizeianzeige machen? Wird dadurch die ganze Sache nicht noch schlimmer? Bekommt die Frau noch mehr Prügel? Oder passiert noch etwas Schlimmes? Das ist eine wahnsinnige Nervensache, wo man im Nachhinein schlauer ist. Das ist eine Belastungssituation. Wie man damit umgeht ist eine andere Sache.»

[Rz 18] Der Richter kann nicht im Voraus wissen, ob seine Entscheidung «die richtige» sein wird. Die folgende Aussage eines Richters über einen Fall mit einer unübersichtlichen und gespannten familiären Situation, bei welcher es auch zu Gewalttaten kam und in dem von ihm eine rasche Entscheidung erwartet wurde, lässt seine psychische Belastung erahnen:

«Es war Freitagnachmittag, wo es wieder um ein Besuchsrecht für das Wochenende ging. Muss ich jetzt das der Polizei melden? Was weiss ich, was am Wochenende passieren wird? ... Da hätten wir die Verantwortung übernehmen müssen. Da habe ich entschieden: Ich mache nichts. Ich lasse es möglichst niederschwellig... Es ist am Wochenende zu einem Vorfall gekommen, aber nicht mit den Kindern. Und die Kinder waren nie gefährdet. Und darum habe ich es auch verantworten können, nichts zu machen. *Aber ich habe relativ auf Nadeln gesessen.* Und das sind Situationen, *die haben wir immer wieder. Immer immer immer wieder.*»

[Rz 19] Die Studie zeigt, dass der Beruf eines Richters nicht nur ein

juristisch-logisches Denken verlangt. Vielmehr muss er auch mit Schwierigkeiten fertig werden, die seine Psyche belasten können bzw. für die Auseinandersetzung mit diesen Bewältigungsstrategien entwickeln. Bevor ich auf diese zu sprechen komme, möchte ich auf eine ganz spezifische Schwierigkeit eingehen, mit der Richter konfrontiert werden können: Das Moraldilemma als eine spezielle Entscheidungssituation.

## 2. Moraldilemmata ^

[Rz 20] Als Richter steht man nicht allein vor Entscheidungen zwischen Recht und Unrecht sondern in bestimmten Entscheidungssituationen auch vor Moraldilemmata. Ein Richter steht beispielsweise vor einem Moraldilemma, wenn er in einem Zivilprozess glaubt, dass Partei A und Partei B berechnete Ansprüche bezüglich des «Streitobjekts» haben, wobei das Streitobjekt sich nicht teilen lässt.

### 2.1 Die Entstehung von Moraldilemmata ^

[Rz 21] In der Tätigkeit von Richtern lassen sich zwei Arten von Moraldilemmata unterscheiden. Dies sind zum einen Moraldilemmata auf der individuellen Ebene und zum anderen Wertantinomien. Bevor auf Moraldilemmata von Richtern eingegangen wird, soll zuerst dargestellt werden, was im Folgenden unter einem Moraldilemma verstanden wird. Ein Moraldilemma entsteht, wenn eine Person sich in einer bestimmten Situation gegenüber zwei Werten verpflichtet fühlt, deren Erfüllungen sich gegenseitig ausschliessen. Die Verfolgung von Wert A bedeutet die Verletzung von Wert B und umgekehrt.<sup>25</sup> Dabei hat jede Person zahlreiche Werte<sup>26</sup>, die ihr bewusst und unbewusst zur Orientierung dienen. Es ist die Pluralität der individuellen Werte, die zu Wertkollisionen führt bzw. dazu, dass in einer bestimmten Situation Wert A mit Wert B in Konflikt gerät.<sup>27</sup> Dabei lassen sich Moraldilemmata als eine normale, alltägliche Erscheinung betrachten. Als anschauliches Beispiel hierfür mag der Familienvater dienen, der als Arzt zwischen den Verpflichtungen gegenüber seinen Kindern und gegenüber seinen Patienten hin und her gerissen ist. So auch das zwölfjährige Kind, das seinen Eltern die Wahrheit sagen will und gleichzeitig das Geheimnis des Bruders nicht verraten möchte. Die Moraldilemmata lassen sich damit im übertragenen Sinne als «Über-Ich-Konflikte» beschreiben, in denen die Person danach strebt, zwei ihrer Über-Ich-Werte zu verfolgen, die in der bestimmten Situation gleichzeitig nicht verfolgt werden können.<sup>28</sup> Bestimmte Moraldilemmata sind jedoch durch eine besondere Schwere ausgezeichnet.<sup>29</sup>

[Rz 22] Das Moraldilemma wird als besonders schwer erlebt, wenn es Werte betrifft, die für die Person besonders wichtig sind. Dabei wird das Dilemma auch als besonders belastend erlebt, je näher die kollidierenden Werte bei einander liegen (z.B. Menschenleben vs. Menschenleben: Eine Person töten, um eine andere Person zu retten). Da Menschen danach streben, sich selbst als moralisch gut bzw. ihre Entscheidungen als moralisch richtig zu erleben, wird ein Moraldilemma das Selbstempfinden beeinträchtigen, da die Person einen für sie wichtigen Wert verletzen muss, um einen anderen wichtigen Wert zu erfüllen. Es kommt zu einem Defizit im moralischen Selbstbild der Person.

### 2.2 Wertantinomie ^

[Rz 23] Die Wertantinomie stellt eine zweite Form von Moraldilemmata dar und meint einen Wertekonflikt innerhalb des Rechtssystems. Es ist die «Kollision eines Wertes mit sich selbst oder mit einem anderen Wert, wobei jeweils nur die eine Variante auf Kosten der anderen verwirklicht werden kann».<sup>30</sup> Das Rechtssystem versucht, Wertantinomien zu vermeiden, wie im folgenden Beispiel ersichtlich wird. Für den Fall eines Entscheids für oder wider den Lebenserhalt des noch nicht geborenen Kindes oder der Gesundheit der Mutter legte das schweizerische Strafgesetzbuch fest: Das keimende Leben darf geopfert werden, wenn Leib und Leben der Schwangeren bedroht sind (StGB Art. 119). Mit der 2002 eingeführten Fristenregelung wurde diese

Bestimmung ausgedehnt: Die schwangere Frau kann bis zur zwölften Woche der Schwangerschaft frei über einen Abbruch entscheiden. Die Gesetze geben jedoch für viele andere Wertantinomien keine Abwägungen/Wertungen vor; es bestehen spezifische Gesetzeslücken.<sup>31</sup>

[Rz 24] Wieso sind Wertantinomien möglich, obwohl der Gesetzgeber sie zu vermeiden versucht? Der Grund dafür ist, dass rechtliche Bestimmungen z.B. im Familienrecht oder Arbeitsrecht selber auf einer Vielfalt von Werten basieren, die sich in bestimmten Situationen widersprechen können, wie THOMAS GEISER dies im Bereich Familienrecht und KURT MEIER im Arbeitsrecht zeigen.<sup>32</sup> Im Familienrecht sind z.B. sowohl die «Wertvorstellung der Freiheit» (Emanzipation) als auch die «Bedeutung des Schutzes der Schwächeren in familiären Beziehungen» (Solidarität) zentral. In bestimmten Fällen können der «Schutzgedanke» (Solidarität) und «der egoistische Anspruch auf individuelle Entfaltung» (Emanzipation) kollidieren. Im Arbeitsrecht kann es zu Kollisionen von Werten wie «Vertragsfreiheit», «wirtschaftliche Interessen des Arbeitgebers», «Erhalt von Arbeitsplätzen», «Arbeitsfrieden» und «Zufriedenheit des Klienten» kommen.<sup>33</sup>

## 2.3 Vier Typen von richterlichen Moraldilemmata ^

### 2.3.1 Moraldilemma I: Zwischen Gesetz und eigenen Werten ^

[Rz 25] Wir kehren an dieser Stelle zu den richterlichen Entscheidungen zurück. Um Moraldilemmata zu haben, muss man erst Moral haben, besagt ein Sprichwort. Bei Richtern hätte man ihre beruflichen Pflichten und ihre persönlichen Werthaltungen nachzuvollziehen, um ihre individuellen Dilemmata verstehen zu können. Die frühere Verurteilung von Konkubinatverhältnissen oder Homosexualität hielt ein Teil der Richter für richtig und ein anderer Teil für falsch. Nur Richter aus der zweiten Gruppe standen somit vor einem Moraldilemma, wenn sie Konkubinatverhältnisse verurteilen mussten. Ein Richter erzählt über den Beginn seiner Tätigkeit: «Damals, Mitte der 60er Jahren war das Konkubinat noch verboten». In einem Fall wurde ein Paar angeklagt, das nach einer Scheidung wieder – jedoch nun unverheiratet – zusammen wohnte. Es bestand ein Konkubinatsverhältnis und dies war eine Straftat. Der Richter war liberal gesinnt und er hielt die Gesetzesbestimmung nicht für richtig. Als Richter fühlte er sich jedoch verpflichtet, das bestehende Gesetz anzuwenden. Was hätte er tun sollen? Ein Dilemma, das bei Richtern entstehen kann, wenn sie nach einem Gesetz urteilen, das ihrer Überzeugung widerspricht, stellt den ersten Moraldilemmatyp dar.

[Rz 26] Auch Bundesrichter WALTER beschreibt dieses Dilemma<sup>34</sup> und betont in diesem Zusammenhang, dass gesetzliche Vorschriften nicht statisch über Jahre hinweg unverändert bestehen, sondern den sich wandelnden gesellschaftlichen Wert- und Moralvorstellungen unterliegen. Die Entstehung dieser Art von Moraldilemmata ist umso wahrscheinlicher, wenn auf Grund der ungleichzeitigen Änderung von Werthaltungen der Gesellschaft und jener eines Gesetzes Diskrepanzen bestehen, wie z.B. hinsichtlich der Einstellung zu Abtreibung und Homosexualität.

[Rz 27] Ein anderer Richter beschreibt im Interview den Begriff Moraldilemma aus seiner Perspektive und geht dabei auf dieses Spannungsfeld «gesetzliche Bestimmungen vs. eigene Werte» ein:

«Jeder Mensch hat eine Moral in Form einer Vorstellung, was moralisch ist: Es sind Werte und vor allem sind darunter gewisse Werte, die für ihn unantastbar sind. Wahrscheinlich gibt es auch andere Werte, wo man vielleicht sagt: Ja, ich habe es lieber, wenn es so ist, aber ich kann auch damit leben, wenn es anders ist. Da bekomme ich kein Dilemma, denke ich. Ich hätte es lieber, aber wenn ihr meint, okay. Dann kann man das machen. Aber es gibt Werte, bei denen meine Moral oder mein Gewissen oder wie man es auch meint, sagt, das ist unabrückbar. Das ist einfach ein Wert, der ist so. Gerechtigkeit könnte so ein Wert sein. Wahrheit. Ich denke Fairness ist für den Richter auch so ein Wert. Auf der anderen Seite ist die Treue zum Gesetz meine Pflicht. Und da kommt

das Dilemma. Wenn das Gesetz eine Regelung statuiert, die nicht meiner Vorstellung von Gerechtigkeit entspricht, da komme ich ins Dilemma. Da muss ich als Richter das Gesetz anwenden. Sonst müsste ich zurücktreten... Für mich ist es immer klar gewesen: Wenn es die Todesstrafe gebe, würde ich sofort zurücktreten. Das wäre für mich das Dilemma. Da mache ich nicht mehr mit.»

[Rz 28] Der Richter zeigt zuerst seine eigene Moral auf (Wahrheit, Gerechtigkeit, Ablehnung der Todesstrafe) und schildert anschliessend die mögliche Kollision seiner Moral mit dem Gesetz («Wenn das Gesetz eine Regelung statuiert, die nicht meiner Vorstellung von Gerechtigkeit entspricht, da komme ich ins Dilemma»). Deutlich wird durch die vom Richter vorgenommene Abstufung der Verhandelbarkeit von Werten, wie sich Moraldilemmata in ihrer Schwere unterscheiden können: Während die Einführung der Todesstrafe für den Richter ein moralisches No-Go und somit einen Grund zum Berufsausstieg darstellen würde («da mache ich nicht mehr mit»), ist er bei anderen Wertkonflikten zu Zugeständnissen bereit («Ich hätte es lieber, aber...»).

[Rz 29] Im Fragebogen wurde den Richtern ein wahres Beispiel für diesen Dilemmatyp präsentiert<sup>35</sup> verbunden mit der Frage: «Waren Sie in Ihrer Arbeit als Richter (je) mit einer Situation konfrontiert, in der es zu einer Differenz zwischen dem Gesetz und Ihren eigenen Wertvorstellungen gekommen ist?» 86% der Richter bejahten dies, was dadurch erklärt werden kann, dass ein Teil der Richter manche Gesetze nicht vollständig gut heissen. Je nach Einstellung eines bestimmten Richters empfindet dieser das Gesetz als zu liberal oder zu konservativ. Daran wird sich wohl auch nichts ändern, da jeder Richter als Individuum über spezifische Wertvorstellungen verfügt. Die bewusste Auseinandersetzung mit dieser Tatsache sowie das Bewusstsein, das aus dieser Situation Moraldilemmata erwachsen können, könnte jedoch zu einer Verbesserung des Entscheidungsverhaltens führen. Wenn ALBRECHT<sup>36</sup> den Widerstand von Richtern «gegenüber gesetzlichen Normen, die ihnen nicht passen» aufzeigt, ist darin folglich nichts anderes zu sehen, als ein Versuch des Richters, das Dilemma zwischen individueller und gesetzlicher Wertvorstellung zu lösen, indem er seine Ansicht zu verteidigen versucht, ohne seine Gesetzesloyalität aufzugeben.

### 2.3.2 Moraldilemma II: Wenn Partei A und B im Recht sind ^

[Rz 30] Im Zivilprozess muss der Richter entscheiden, ob Partei A oder B im Recht ist und er steht oft vor der Tatsache, dass er Person A das gibt, was er Person B wegnimmt. Wenn der Richter annimmt, dass beide Parteien berechnete Ansprüche haben, deren Erfüllungen sich aber gegenseitig ausschliessen, kann er mit einem Moraldilemma konfrontiert sein. Der Kern des zweiten Moraldilemmatyps ist die Entscheidung zwischen zwei gleichberechtigten Ansprüchen. Sie stellt eine häufige Berufsschwierigkeit im Zivilrecht dar, u.a. in den Bereichen Erbrecht, Arbeitsrecht und besonders im Bereich Familienrecht. Man urteilt hier über «ganze Lebensverläufe», wie ein Richter dies formuliert.

[Rz 31] Ein Beispiel für das Moraldilemma Typ 2 wäre der Fall, in dem geschiedene Eltern um das Sorgerecht ihres gemeinsamen Kindes streiten. Ein gemeinsames Sorgerecht ist in diesem Fall aufgrund der Umstände ausgeschlossen. Nach dem persönlichen Urteil des Richters sind die Mutter und der Vater als elterlicher Erzieher in gleicher Weise gut geeignet. Er kann das Kind aber nur einem Elternteil zusprechen bzw. er muss entscheiden, welcher Elternteil das Kind verlieren wird. Ein Familienrichter formuliert für dieses Dilemma das Fazit: «Alle Lösungen, die man findet, sind unglückliche Lösungen und man muss die weniger unglückliche suchen, irgendwie». Zugespitzt zeigen sich solche Fälle beim Scheitern binationaler Ehen, bei denen es zu Kindsentführungen kommt. Solche Fälle sind aufgrund der räumlichen und lebensweltlichen Distanzen besonders einprägsam und finden viel Echo in der Presse.<sup>37</sup>

[Rz 32] Im Rahmen der schriftlichen Befragung wurden die Richter gefragt: «Sind Sie in Ihrer Arbeit als Zivilrichter mit Situationen konfrontiert worden, in denen Sie

angenommen haben, dass Partei A und B im Recht sind?» 82% der befragten Richter gaben an, mit diesem Moraldilemma-Typ bereits konfrontiert gewesen zu sein.

### 2.3.3 Moraldilemma III: Recht und Gerechtigkeit: Im Konflikt zwischen Verfahrensrecht und Gerechtigkeit ^

[Rz 33] Das Moraldilemma dritten Typs bezeichnet einen Konflikt zwischen juristisch-rechtlichen Ansprüchen und Gerechtigkeitsempfinden des Richters. Dies ist etwa der Fall, wenn eine Partei im Recht ist, aber dafür keine Beweise erbringen kann. Dilemmata dieser Struktur treten sowohl im Straf- wie im Zivilrecht auf. Als Beispiel dafür kann die Verhandlung eines Tötungsdelikts dienen: Der Angeklagte bestreitet, die Tat begangen zu haben, aber der Richter ist von seiner Schuld persönlich überzeugt. Eine Verurteilung gemäss seiner persönlichen Überzeugung ist jedoch nicht zulässig; er braucht hierfür eindeutige Beweise, die in dem Fall nicht vorliegen.

[Rz 34] Dieses Dilemma zwischen Recht und Gerechtigkeit wurde von der Mehrzahl der interviewten Richter genannt. Ein Richter sagt: «Das sind so Sachen, die man nicht ohne weiteres wegsteckt», und bezieht sich dabei auf Fälle, die sexuelle Handlungen an Kindern zum Gegenstand hatten. Er erzählt daraufhin von einem Fall, in welchem der unter Anklage stehende Mann den Tatvorwurf bestritt. Ihm als Richter war persönlich jedoch ganz offensichtlich, dass der Angeklagte die Taten begangen hatte. Doch gab es nicht genug Beweise:

«Da leiden manchmal die Richter, wenn sie Leute freisprechen müssen, während sie felsenfest überzeugt sind, dass sie etwas Schlechtes gemacht haben. Und parallel dazu, Leute verurteilen, die auch etwas getan haben, aber vielleicht eben weniger schlimm... Und ich denke, dass man hier ein Dilemma mit dem eigenen Gerechtigkeitsgefühl bekommt.»

[Rz 35] Die konkrete Entscheidungsfindung in diesem Dilemma, erklärt der gleiche Richter wie folgt:

«Das ist der Preis, weil unser Rechtsstaat eben sagt: *Im Zweifelfall freisprechen, weil wir keine Unschuldigen verurteilen*. Wir wollen Schuldige auf der Strasse, aber nicht Unschuldige im Gefängnis. Dann muss man es im Kauf nehmen. Da laufen viele Schuldige herum, die freigesprochen werden, weil die Beweise nicht genügten. Dafür hoffen wir, dass wir keine Unschuldigen im Gefängnis haben. *Das wäre auch schlimmer*».

[Rz 36] Der Richter hilft sich in seinem Dilemma, indem er sich auf eine Hierarchie der Werte beruft: «Lieber tausend Schuldige freisprechen, als einen Unschuldigen schuldig sprechen». Trotzdem erlebt er die Entscheidung als sehr schwer («das ist hart»), da er den Angeklagten persönlich für schuldig hält und ihn nach seinem Gerechtigkeitsgefühl bestrafen müsste.

[Rz 37] Auch im Zivilrecht kommt es zu Moraldilemmata bei Richtern, wenn eine Partei im Recht ist, dafür aber keine Beweise bringen kann. So etwa bei unklaren Verträgen:

«Da muss man manchmal gegen die eigene Überzeugung urteilen... und das ist auch belastend... Wenn man zwei Leute hat und der eine sagt z.B. «Wir haben dies abgemacht». Und der andere erwidert «Dies haben wir nie abgemacht». Und als Richter bekommen sie schon das Gefühl, wo es richtiger ist. ... Und jetzt ist es so: Wer etwas will, der muss es beweisen. Und da hatten wir A, der zwar im Recht war, aber das nicht beweisen konnte, und dann ist es vorbei. Dann verliert er den Prozess. Und da muss er dem anderen noch Entschädigung zahlen. *Das sind Fälle, in denen man als Richter nicht so gern ein Urteil fällt. Da versucht man noch und sagt «Könnt ihr Euch nicht einigen»*. Aber dort musste ich wirklich ein Urteil fällen. Und ich war felsenfest überzeugt von meinen Gefühlen her, dass es völlig falsch ist.»

[Rz 38] Hier entsteht durch die Differenz zwischen der eigenen Überzeugung und der

beruflichen Notwendigkeit vor Gericht, «Beweisregeln» anzuwenden, eine hohe emotionale Belastung.

[Rz 39] «Im Recht geht es... um eine Ordnung menschlichen Handelns». <sup>38</sup> Dabei sollen Rechtsnormen «Probleme des Zusammenlebens nicht nur wirksam, sondern auch gerecht lösen». <sup>39</sup> Viele der in der Untersuchung befragten Richter sprachen die Gegensätzlichkeit von Recht und Gerechtigkeit von sich aus an. Ein nicht allein rechtmässiges sondern auch ein aus ihrer Sicht gerechtes Urteil zu fällen, wurde in vielen Gesprächen als ein Bedürfnis offenbart. Ein Richter fasst seinen langjährigen Lernprozess über den Widerstreit von Recht und Gerechtigkeit so zusammen: Als Richter muss man zu dem Verständnis kommen, dass Recht *und* Gerechtigkeit die Ziele des Gerichts sind. «Wenn man aber Pech hat, liegen sie auseinander... Dann muss man wenigstens prozessual eine gerechte Lösung finden».

[Rz 40] ZIPPELIUS <sup>40</sup> nennt es das Los des Juristen, Antworten auf die Fragen des Rechts und der Gerechtigkeit zu suchen, ohne je an ein Ende zu gelangen. Der Richter muss lernen, mit diesem Dilemma zu leben. Auch WALTER <sup>41</sup> weist auf die Bedeutung des subjektiven Rechtsgefühls bei der Entstehung von Konflikten wie auch bei deren Lösung unter Richtern hin. «Ein Computer kann niemals ein weiser Richter sein, denn er hat kein Rechtsgefühl». <sup>42</sup> Jedoch ist eine Urteilsfindung allein aufgrund des subjektiven Rechtsgefühls des Richters ebenfalls kein gehbarer Weg. Auf der Suche nach «der» Gerechtigkeit gerät man schnell in den «Irrgarten der Gerechtigkeit». <sup>43</sup>

[Rz 41] In der schriftlichen Befragung wurde die Frage gestellt: «Waren Sie in Ihrer Arbeit als Richter je mit einer Situation konfrontiert, in der es aus Ihrer Sicht zu einem Konflikt zwischen Recht und Gerechtigkeit gekommen ist?». Hierauf antworteten 94.3% der befragten Richter mit «ja». Ein Teil der interviewten Juristen nennt als wichtigste Motivation für ihre Berufswahl die Möglichkeit, ihre Arbeitskraft in den Dienst der Gerechtigkeit stellen zu können. Das Rechtsstudium und die Tätigkeit im Rechtssystem sollen dieses Ziel realisieren. In den Fällen, in denen das Recht und die Gerechtigkeit miteinander in Konflikt geraten, ist das nicht möglich.

#### 2.3.4 Moraldilemma IV: Strafdilemma ^

[Rz 42] *Der vierte* Moraldilemma-Typ ist spezifisch für Richter im Strafrecht. Dieses Dilemma entsteht zum Beispiel, wenn der Beschuldigte die Straftat aus der Situation eines Moraldilemmas heraus begangen hat. Eine Konfrontation mit einem derartigen Fall kann für den Richter eine Art «Strafdilemma» bedeuten, bei dem der Anspruch der Generalprävention auf der einen Seite steht und auf der anderen das Wohl des Angeklagten. Beispiele für dieses Dilemma sind u.a. Fälle von Selbstjustiz (ein Vater tötet den Vergewaltiger seiner Tochter) oder solche Fälle, in denen es zu Tötung aus Mitleid kommt. Ein konkretes Beispiel dafür ist der Fall einer 65jährigen Frau, die ihren geistig behinderten Sohn über vierzig Jahre lang liebevoll zu Hause betreut hat und dabei jede Unterbringung in einem Heim ablehnte. Nachdem die Mutter erfährt, dass sie Krebs hat und keine Aussicht auf Heilung besteht, tötet sie ihren Sohn, um seine Unterbringung in einem Heim nach ihrem Tod zu vermeiden. Direkt nach der Tat legt sie bei der Polizei ein Geständnis ab, in dem sie zugesteht, eine Strafe zu verdienen. Sie fügt hinzu, dass sie ihre grösste Strafe mit dem Tod ihres Sohnes bereits erhalten habe.

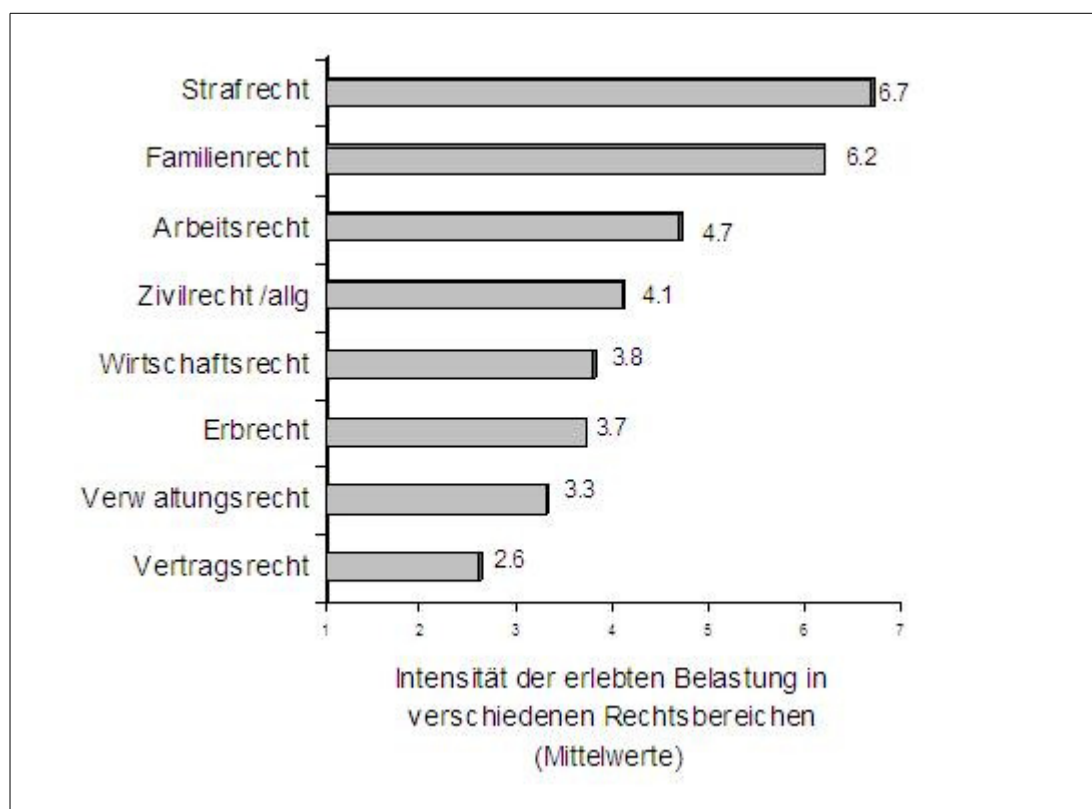
[Rz 43] Bei der Vorstellung dieses Falles in den Interviews bemerkten viele Richter, dass ihnen ähnliche Fälle bekannt sind. Sie sprachen dabei den Sinn und die Sinnlosigkeit von Strafe an bzw. ob eine Strafe im genannten Fall gerecht sei. <sup>44</sup> Da eine Tötung vorliegt, bestehe auch die Notwendigkeit einer Strafe und zwar nicht nur aus Gründen der Generalprävention, betonen mehrere Richter. Doch auf der anderen Seite unterstreichen die gleichen Richter, dass sie Verständnis für die Handlung der Mutter haben und fragen sich selbst, ob sie nicht ähnlich gehandelt hätten. Es fiel den Richtern nicht leicht, zu einem Schluss zu kommen, wie die bereits vom Leben bestrafte Mutter zu verurteilen sei. Die Beurteilung einer Person, welche die Tat aus

einem Moraldilemma heraus begangen hat, stellt den Richter selber vor ein Dilemma.<sup>45</sup>

[Rz 44] Auf die Frage «Waren Sie in Ihrer Arbeit als Richter mit Situationen konfrontiert, in denen Sie sich in einem Strafdilemma befanden bzw. in einem Konflikt zwischen dem Wohl des Angeklagten und dem Prinzip der Generalprävention?» antworteten 52.5% der befragten Richter mit «ja». Die deutlich niedrigere Häufigkeit dieses Moraldilemmas lässt sich zum einen darauf zurückführen, dass die Situation, in der eine Person auf Grund eines Moraldilemmas eine Straftat begeht, wohl eher rar ist und zum anderen darauf, dass ein grosser Teil der Richter nie im Strafrecht tätig war oder diese Tätigkeit nur relativ kurz ausübte. Dies rührt u.a. daher, dass der Bereich Strafrecht von den befragten Richtern als besonders belastend eingestuft wird und Richter aus diesem Bereich nicht selten ins Zivilrecht wechseln.

#### 2.4 Häufigkeit der Moraldilemmata in verschiedenen Rechtsbereichen ^

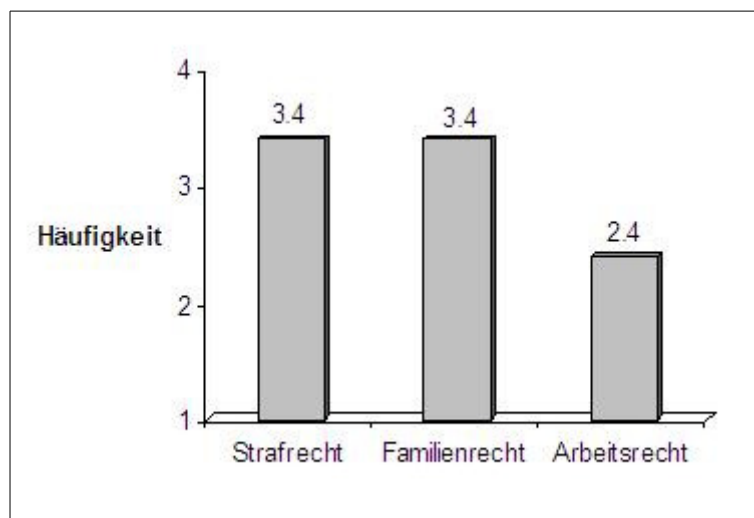
[Rz 45] Im Rahmen des Fragebogens in der Pilotstudie wurden die Richter gefragt: «Welche Gebiete haben Sie als leichter und welche als belastender erlebt?» Bei dieser Frage sollten die Befragten die erlebte Belastung in den von ihnen genannten Bereichen auf einer zehnstufigen Skala einschätzen (1 = «überhaupt nicht belastend», 10 = «extrem belastend») und dabei sowohl die allgemeinen Schwierigkeiten wie die Moraldilemmata berücksichtigen. Die Bereiche Strafrecht und Familienrecht werden von den Richtern am belastendsten empfunden (Vgl. Abb. 1). Weniger belastend erlebt werden in abnehmender Stärkeausprägung die Bereiche Arbeitsrecht, Zivilrecht (allg.), Wirtschaftsrecht, Erbrecht, Verwaltungsrecht und Vertragsrecht.



**Abb. 1.** Die Intensität der erlebten Arbeitsbelastung in verschiedenen Rechtsbereichen: Die Arbeitsbereiche Straf- und Familienrecht werden von Richtern als besonders belastend erlebt. In der Graphik werden die Mittelwerte der erlebten Intensität der Arbeitsbelastung vorgestellt. Die Einschätzung der Befragten erfolgte anhand einer zehnstufigen Skala (1 = «überhaupt nicht belastend», 10 = «extrem belastend»).

[Rz 46] Mit einer weiteren Frage wurde erhoben, in welchen Rechtsbereichen

Dilemmata nach der Erfahrung der Richter oft vorkommen (vgl. Abb. 2, fünfstufige Skala: Wert 1 = «Moraldilemma nie», Wert 5 = «Moraldilemma sehr häufig»). Auch hier erzielten die Bereiche Strafrecht und Familienrecht die höchsten Werte. Aus diesen zwei Bereichen steigt ein Teil der Richter im Verlauf der Karriere aus. Im Arbeitsrecht ist die Zahl der Moraldilemmata dagegen geringer (vgl. Abb. 2). Dies bestätigt die Einschätzung von KURT MEIER<sup>46</sup>, nach der sich Richter im Bereich Arbeitsrecht mit weniger Moraldilemmata auseinander zu setzen haben als Richter im Bereich Familienrecht.



**Abb. 2.** Moraldilemmata von Richtern in verschiedenen Rechtsbereichen: Nach der Erfahrung der befragten Richter kommen Moraldilemmata gehäuft in den Bereichen Straf- und Familienrecht vor. In der Graphik werden die Mittelwerte dargestellt. Die Einschätzung erfolgte anhand einer fünfstufigen Skala (1 = «Dilemma nie», 5 = «Dilemma sehr häufig»)

[Rz 47] In der quantitativen Studie gaben 94% der Richter an, im Berufsleben bereits mit einem Moraldilemma konfrontiert zu sein (4% waren nie mit einem Moraldilemma konfrontiert und 2% gaben die Antwort «weiss nicht»). In der Pilotstudie gaben 90% der Richter an, in den letzten fünf Jahren mit einem Moraldilemma konfrontiert gewesen zu sein. 60% der Befragten waren in den letzten zwölf Monaten mit einem oder mehreren Moraldilemmata konfrontiert. Die befragten Richter nannten in der Pilotstudie zahlreiche Beispiele für diese Moraldilemmata. Eine Auswahl von diesen Beschreibungen ist in Tab. 1 aufgelistet.

- «Freispruch, obwohl von Schuld überzeugt (keine verwertbaren Beweise)»
- «Beweise, welche die Rechtslage beeinflusst hätten, wurden zu spät eingereicht»
- «Heimplatzierung entführter Kinder zur Sicherstellung ihrer Rückführung in ihr Heimatland»
- «Entlassung von Straftätern nach verbüssteter Strafe trotz Gefährlichkeit und hoher Rückfallwahrscheinlichkeit»
- «Arbeitsrecht: Problem, dass zwei rechtliche Grundsätze sich widersprechen und damit gewichtet werden mussten»
- «Schadenersatzansprüche, bei denen es nicht schwarzweiss war, sondern beide Parteien zum Schaden beitrugen»

**Tab. 1.** Beispiele für Moraldilemmata mit denen Richter in den letzten zwölf Monaten und/oder in den letzten fünf Jahren konfrontiert waren.

[Rz 48] Wie oben erwähnt, sind Moraldilemmata normale Erscheinungen, die auch im Privatleben vorkommen können. So berichten 95% der befragten Richter, auch im Privatleben Moraldilemmata erlebt zu haben. Die Untersuchung von Moraldilemmata in der Tätigkeit von Richtern hat aber eine besondere Bedeutung: Die Wahrnehmung und Lösung von Moraldilemmata in der juristischen Tätigkeit von Richtern hat Einfluss auf die Umsetzung von Recht und Gerechtigkeit im Rahmen des Rechtssystems.

### 3. Die Vielfalt der Bewältigungsversuche ^

[Rz 49] Was Richtern hilft, ihre Tätigkeit trotz der Belastungen zu erfüllen, sind ihre vielfältigen individuellen Bewältigungsstrategien (Coping strategies). Dabei werden bewusste und unbewusste Bewältigungsstrategien entwickelt. Diese Bewältigungsstrategien spiegeln dabei das Grundbedürfnis jedes Individuums wider, Probleme und psychische Belastung zu reduzieren.

[Rz 50] Als Bewältigungsstrategie gilt jedes Verhalten oder jede Einstellung, die der Person hilft, momentane oder dauerhafte Belastungen zu reduzieren.<sup>47</sup> Seit den 60er Jahren hat sich die Bewältigungsforschung enorm entfaltet.<sup>48</sup> Zu den Gründern der Bewältigungsforschung gehört LAZARUS, der eine zweifache Klassifikation von Bewältigungsstrategien entwickelt hat, indem er zwischen innerpsychischen Bewältigungsstrategien und Bewältigungsstrategien auf der Handlungsebene unterscheidet.<sup>49</sup> *Innerpsychische* Bewältigungsstrategien sind Strategien im Bereich emotional-kognitiver Erlebensverarbeitung. Die erlebte Belastung wird reduziert, indem die innere Einstellung zum Problem oder die Wahrnehmung des Problems umgestaltet wird. In dieser Kategorie lassen sich Bewältigungsstrategien wie Verdrängung, wunschgeleitetes Denken, Bagatellisierung, Herunterspielen durch Vergleich mit anderen, Abspalten und Aushalten von Ambivalenz finden.<sup>50</sup> Die Bewältigungsstrategien auf der *Handlungsebene* bezeichnen Versuche, Belastungen zu reduzieren, indem im Wirkfeld des Problems Handlungen vorgenommen werden, wie etwa Einflussnahmen auf die Konfliktbedingungen oder die Hinwendung zu anderen Aktivitäten.

[Rz 51] In der qualitativen Analyse der Interviews ergaben sich sieben Typen von Bewältigungsstrategien, die Richter im Umgang mit Moraldilemmata entwickeln. Dies sind vier Typen emotional-kognitiver Bewältigungsversuche und drei Typen auf der Ebene konkreter Handlung.

#### 3.1 Moraldilemma aushalten oder ausblenden? ^

[Rz 52] Der Umgang mit Moraldilemmata ist unter Richtern nicht einheitlich. Bei einigen lässt sich das Aushalten von Moraldilemmata feststellen, bei anderen das Ausblenden oder das Wechseln von bestimmten Rechtsbereichen, um Moraldilemmata auszuweichen.

(1)

[Rz 53] *Das Aushalten von Moraldilemmata:* Unter Juristen lässt sich eine gewisse «emotionale Enthaltbarkeit» finden, schreibt OSER.<sup>51</sup> Doch Moraldilemmata benötigen eine emotionale Verarbeitung und lassen sich nicht auf rein rationalem Wege angehen, wie der Philosoph WILLIAMS dies betont.<sup>52</sup> Das Moraldilemma stellt eine emotionale Belastung dar, da eine Person im Zwang zur Entscheidung die Wahrung eines Wertes und die Verletzung eines ebenso starken konkurrierenden Wertes herbeiführte. Diese Wertverletzung hat das Gefühl schlechten Gewissens zur Folge. Die Person spürt bei dieser ungewollten Verletzung der eigenen Werte einen Drang, dies zu korrigieren.<sup>53</sup> Dieser Drang kann auch als ein Wille zur Bewältigung bezeichnet werden. Die Person bildet eine Strategie aus, mit der sie das Defizit in ihrem moralischen Selbstbild zu reparieren sucht.<sup>54</sup>

[Rz 54] Bei der Verarbeitung eines Dilemmas ist es wichtig, die Komplexität und die Widersprüchlichkeit, die bei solchen Wertkonflikten unausweichlich sind, zu erkennen und psychisch auszuhalten. Der Umgang mit Komplexität und Widersprüchlichkeit kann als eine zentrale Fähigkeit des Psychischen angesehen werden. Diese Fähigkeit wird im Folgenden als das Aushalten von Ambivalenzen bezeichnet. Ambivalenz auszuhalten stellt für Menschen eine hohe Anforderung dar, denn in der Regel streben Menschen nach Eindeutigkeit.<sup>55</sup> Das Aushalten von Ambivalenz bedeutet damit das Durcharbeiten des Ereignisses und das Erreichen einer inneren Akzeptanz.

[Rz 55] In den Interviews schilderten Richter z.B. «Dialoge mit sich selbst», wenn sie besonders schwere Fälle behandeln. Zwei Richter teilten mit, dass sie sich im Falle eines Moraldilemmas mit der Frage prüfen: «*Wie hätte meine Grossmutter in diesem Fall entschieden?*». Diese Commonsense-Prüfung hilft ihnen, so zu entscheiden, dass es ihrem Gerechtigkeitssinn entspricht.

[Rz 56] Für die emotionale Verarbeitung des Moraldilemmas ist es wichtig, dass eine bewusste Trauer über den verletzten Wert zugelassen wird und dass der verletzte Wert nicht abgewertet oder verdrängt wird. Beide – der erfüllte und der verletzte Wert – sollen ausgehalten werden (bzw. die volle und die leere Hälfte des Glases, der eigenen Entscheidung). Ein Richter bemerkt: «*Für die eigene Psychohygiene ist es auch wichtig, dass man bei sich abschliesst*» und spricht damit den nächsten Schritt der inneren Verarbeitung an. Nach dem bewussten Trauerprozess geht es um die Akzeptanz der eigenen Entscheidung. Als ein Gegenbeispiel hierzu liesse sich ein Richter denken, der sich und seine Entscheidung im Nachhinein immer wieder in Frage stellt bzw. sich überwiegend mit dem verletzten Wert auseinandersetzt.

[Rz 57] Mehreren Richtern ist das Gespräch mit Kollegen («bis tief in die Nacht») oder mit Familienangehörigen für ihre Bewältigung hilfreich. Direkt oder indirekt bezeichnet eine Anzahl Einzelrichter ihre Tätigkeit als einsam, wobei dieser Umstand beim Auftreten von Moraldilemmata besonders deutlich wird. In diesem Zusammenhang erwähnen sie, dass Entscheidungen im Dreiergremium besonders in Fällen von Moraldilemmata von ihnen bevorzugt werden. Ein Richter schilderte seine grosse Erleichterung darüber, dass er die Entscheidung zur Freilassung eines mutmasslichen Vergewaltigers aufgrund mangelnder Beweise nicht allein fällen musste. So zeigt sich generell die problemspezifische Kommunikation als eine Bewältigungshilfe. Dazu zählt auch die offene Thematisierung eines Moraldilemmas – etwa im Prozess selbst bzw. in Anwesenheit der Parteien. Ein Richter erzählt, dass er in einem Fall wegen mangelnder Beweise derjenigen Partei, die nach seinem Empfinden im Unrecht war, Recht geben musste:

«Ich habe es den beiden gesagt: Ich glaube, dass diese Seite Recht hat, aber ich muss wegen mangelnden Beweisen so urteilen. Das ist für mich auch wichtig, dies zu sagen, für meine Psychohygiene.»

(2)

[Rz 58] *Ausblenden von Moraldilemma*: Nicht bei allen interviewten Richtern lässt sich das Aushalten von Moraldilemmata als Copingstrategie feststellen. Zum Teil kommt es auch zur Verdrängung von Moraldilemmata und anderen Berufsschwierigkeiten. Die Verdrängung lässt sich als eine Bewältigungsstrategie auffassen, die hilfreich ist, um momentane Belastungen zu reduzieren. Langfristig wirkt sie jedoch eher ungünstig. Das Verdrängen erfolgt z.B. durch «die Flucht in das gute Handwerk», wie ein Richter dies formulierte:

«Man konfrontiert sich gar nicht mit dem Material. Ich meine, die Flucht in das gute Handwerk. Man macht gutes Handwerk und man fragt nicht zu viel. Und lässt sich gar nicht die Probleme aufkommen... Man macht es gut, perfekt und dann sagt man: Bitte, ich habe keine prozessualen Fehler gemacht... Ich habe die richtigen Bücher zitiert. Ich habe es richtig gewürdigt. Und dann kann man alles gut wegstecken.»

[Rz 59] Das Ziel der Bewältigungsstrategie, ist «alles», was belastend ist, «gut weg(zu)stecken». Damit lässt sich die Belastung reduzieren und in bestimmten

Situationen sogar die Entstehung des Dilemmas auf der individuellen Ebene vermeiden. Ein interviewter Richter nennt solche Richter «kopflastige» Richter, die ihre Gefühle kontrollieren oder abspalten, in dem sie z.B. die «Angeklagten als andere Menschensorte» betrachten. Die Reduktion der Belastung ist hier dadurch möglich, dass die Person sie auf der bewussten Ebene nicht wahrnimmt bzw. verleugnet. Mechanismen wie Bagatellisierung («Das Problem ist eigentlich gar nicht so gross») spielen hier eine Rolle.

(3)

[Rz 60] *Wechsel und Aussteigen*: Eine dauerhafte Auseinandersetzung mit Moraldilemmata in Bereichen wie Straf- oder Familienrecht kann für den einzelnen Richter sehr belastend sein. Eine Lösungsstrategie bei dauerhaften Moraldilemmata und allgemeinen Berufsschwierigkeiten besteht darin, den Rechtsbereich zu wechseln oder aus dem Beruf auszusteigen. Ein Richter formuliert dies positiv: «man entwickelt sich weg».

«Mit der Zeit kann man sich dorthin entwickeln, wo man am liebsten ist, und wo man am wenigsten Probleme hat. Viele wollen vom Strafrecht weg und viele wollen vom Familienrecht weg...».

[Rz 61] Einige der interviewten Oberrichter und Bundesrichter sind darüber erleichtert, dass sie bestimmte Schwierigkeiten, mit denen sie als Bezirksrichter konfrontiert waren, hinter sich lassen konnten. Dazu zählen solche Dilemmata, die im direkten Kontakt mit den Parteien entstehen, so z.B. im Strafrecht, wenn es zu einer Freilassung des Beschuldigten mangels Beweisen kommt. Ist das Opfer bei der Verhandlung anwesend, stellt es für den Richter oft eine zusätzliche emotionale Belastung dar, wenn er ein solches Urteil aussprechen muss, da damit die Glaubwürdigkeit des Opfers in Frage gestellt wird. Ein Bereichs- oder Instanzwechsel reduziert diese Belastung deutlich.

### 3.2 Welcher Wert hat Vorrang? ^

[Rz 62] Das Moraldilemma besteht im Konflikt zwischen zwei für eine Person gleich wichtigen Werten. Liesse sich eine Werthierarchie bzw. eine unterschiedlich starke Gewichtung der einzelnen Werte gewinnen, könnte die Person für sich das Dilemma leichter lösen. Die *Bildung einer Werthierarchie* kann als eine Möglichkeit zur Bewältigung angesehen werden. So fragt ein Richter, als er ein Moraldilemma schildert: «*Welches ist der Wert, der jetzt Vorrang hat?*». Hiermit benennt er gleichzeitig die zentrale Schwierigkeit bei der Lösung von Wertkonflikten: Die Antwort auf die Frage des Richters muss im Falle eines Moraldilemmas jede Person für sich (individuell) finden. Hilfreich beim Finden der eigenen Position ist das bewusste Abwägen und Wechseln der Perspektiven. Die bewusste Entscheidung, die Herstellung der Werthierarchie, kann eine Unterstützung bei der Bewältigung bedeuten. Denn der verfolgte Wert wird – wenn auch nur minim – als wichtiger von der Person deklariert.

### 3.3 Handlungsebene: juristische Hilfsmittel ^

[Rz 63] Wenn in einer Verhandlung seitens des Richters die Frage «*Können Sie sich nicht einigen?*» kommt, stellt dies häufig einen Hinweis darauf dar, dass der Richter annimmt, Partei A und B seien im vorliegenden Fall z.T. im Recht. Oft schlägt der Richter an dieser Stelle einen Vergleich vor. Der Vergleich stellt für den Richter eine Möglichkeit zur Lösung seines Dilemmas dar. Mehrere Richter berichten in den Interviews, dass sie vermehrt Vergleiche anstreben. Durch die Kooperation der Streitparteien kann ein Entscheidungsdilemma vermieden werden.

[Rz 64] Auf dem Prinzip der Schlichtung beruht auch die Mediation, die immer häufiger von Richtern im Familienrecht empfohlen wird. Grundsatz der Mediation ist die Beilegung des Streits, ohne dass eine Partei als Gewinner und die andere als Verlierer daraus hervorgeht. Der Verfahrensausgang wird von den Parteien in der Mediation ausgehandelt. Vergleiche und Mediationen sind hinsichtlich der Vermeidung richterlicher Moraldilemmata nützlich und elegante Hilfsmittel, die immer häufiger

angewandt werden.

[Rz 65] Ein weiteres Hilfsmittel der Richter, insbesondere im Bereich Familien- und Strafrecht, sind *psychologische Gutachten*. Bei Gewalt in der Familie, bei Fragen der Sorgerechtszuteilung oder der Schuldfähigkeit kann sich der Richter Fachwissen zunutze machen. Oft dient das Ergebnis des Gutachtens dem Richter als Basis für seine Entscheidung. Die gutachterlichen Ergebnisse sind mit dem richterlichen Urteil nicht gleichzusetzen; dies wird immer wieder betont<sup>56</sup>. Doch häufig beeinflussen sie die Entscheidung massgebend. So können Richter in bestimmten Fällen von Moraldilemmata die Last ihrer Entscheidung verringern, indem sie die Last der Entscheidung mit den Gutachtern partiell teilen.

#### 4. Zwischen Recht und Psychologie. Wir sind «keine Automaten» ^

[Rz 66] Treffend notiert der Bundesrichter Hans Peter Walter: «Jede richterliche Entscheidung hat auch eine emotionale Seite».<sup>57</sup> «Rechtsprechung ist... nicht allein automatisch-wertfreie Anwendung vorgegebener Normen, sondern folgenorientierte Rechtsgestaltung aus einem unauflösbaren Gemisch theoretischer und praktischer, erkennender und schöpferischer, produktiver und reproduktiver, wissenschaftlicher und überwissenschaftlicher, objektiver und subjektiver Elemente».<sup>58</sup> Diese Feststellung stimmt auch für die oben beschriebenen Moraldilemmata der Richter. Sie sind mit starken Gefühlen und Emotionen verbunden. Ein Richter sagt: «Man ist kein Automat».

«Die Leute (die Parteien) haben Gefühle. Man selber (als Richter) hat Gefühle. Wie geht man mit den eigenen Gefühlen um? Wir (die Richter) sind auch da. Wir sind nicht nur Kopf und Füsse. Wir sind auch Kopf, Beine und Bauch... Und wenn man als Richter kleine Kinder hat und es kommt ein Fall, wo kleine Kinder geplagt werden. Da spielt der Bauch mit. Und da muss man immer Balance suchen.»

[Rz 67] Im Jurastudium werden die Studenten auf diese Verarbeitungsnotwendigkeit emotionaler Anforderungen leider nicht vorbereitet. Für diese Verarbeitung kann Psychologie eine wichtige Rolle spielen – bereits in der juristischen Ausbildung<sup>59</sup>. Konkret kann sie Personen helfen, die im Umgang mit den Schwierigkeiten und Konflikten für sich Lösungen erarbeiten und (bewusste und unbewusste) Bewältigungsstrategien entwickeln. Die Kenntnis des eigenen Entscheidungsverhaltens, der eigenen Einstellungen und Motivationen, sowie der möglichen Arbeitsbelastungen und Moraldilemmata kann eine bessere Bewältigung ermöglichen.

[Rz 68] Hier kommen wir zurück auf den Beginn des Beitrages: Die Aufgabe des Arztes ist es, körperliches Leiden zu heilen. Jedoch gelingt es ihm z.T. nur, das Leiden zu lindern – und dies kann schon ein grosser Erfolg sein. Doch kann es aus Sicht des Patienten zu Enttäuschungen kommen. Im Gericht erwarten die Parteien vom Richter die Herstellung der Gerechtigkeit. Doch der Richter kann oft nur Rechtsprechen, auch wenn die Sehnsucht nach Gerechtigkeit als ein inneres Bedürfnis beim Richter bestehen bleibt, wie die Interviews zeigen.

[Rz 69] Die ersten Ergebnisse der quantitativen Studie zeigen, dass mit Entscheidungen verbundene Schwierigkeiten und auch Moraldilemmata Teil des richterlichen Alltags sind. Fast jeder Richter hat schon einmal bewusst Moraldilemmata erlebt. Der Beitrag wollte auf die Normalität der Belastung und auf die Häufigkeit von Bewältigungsprozessen in der Tätigkeit von Richtern hinweisen. Richter müssen sich mit mehr als «nur» dem Recht auskennen, um ihre Berufsschwierigkeiten und Moraldilemmata bewältigen zu können. Pointiert notiert OSER: «Wer nur etwas vom Recht versteht, versteht auch von diesem nichts».<sup>60</sup> Eine bewusste Auseinandersetzung mit den hier vorgestellten Fragekomplexen kann zu einer Verbesserung der Arbeitssituation in den untersuchten juristischen Bereichen beitragen und vielleicht auch die richterliche Unabhängigkeit vergrössern helfen.

Denn die Unabhängigkeit des Richters wächst in dem Masse, «wie er sich seiner Abhängigkeit bewusst wird».<sup>61</sup> Und sie kann weiter wachsen, wenn ihm die Abhängigkeit von den eigenen psychischen Prozessen bewusst wird.

- 
- 1 Der Artikel behandelt Berufsschwierigkeiten und Moraldilemmata in der Arbeit von Richterinnen und Richtern. Aus Gründen der Einfachheit für die Leserin und den Leser wird jedoch oft die männliche Schreibweise gewählt.
  - 2 LUDEWIG-KEDMI, REVITAL, Das Recht der Psychologie – juristische Arbeit psychologisch erfasst, *Psychoscope* 2/2006, S. 5-8 (im Folgenden zit.: LUDEWIG-KEDMI, *Psychoscope*).
  - 3 HUBER, HANS, Standort des Richters in der modernen Gesellschaft, *ZBI* 1962, Vol 63, 34.
  - 4 Jede Entscheidung ist dabei eine «Wahl einer bestimmten Richtung des Handelns oder Reagierens in einer mehrere Möglichkeiten enthaltenden Situation», vgl. FRÖHLICH, WERNER D., *Wörterbuch zur Psychologie*, München 1993, S 334-225.
  - 5 LUDEWIG-KEDMI, REVITAL, Moraldilemmata von Richtern – Berufsschwierigkeiten und Bewältigungsversuche aus psychologischer Sicht, in: Ehrenzeller, Bernhard /Ludewig-Kedmi, Revital (Hrsg.), *Moraldilemmata von Richtern und Rechtsanwälten*, St.Gallen 2006, S. 9-38 (im Folgenden zit.: LUDEWIG-KEDMI, *Moraldilemmata*).
  - 6 Der Beitrag basiert auf den ersten Ergebnissen der Studie, die in dem Buch von EHRENZELLER, BERNHARD/LUDEWIG-KEDMI, REVITAL (Hrsg.), *Moraldilemmata von Richtern und Rechtsanwälten*, St.Gallen 2006 veröffentlicht wurden. Eine ausführliche Darstellung der Ergebnisse ist im Buch zu finden.
  - 7 u.a. PFAFF, HOLGER ET AL., Belastungen und Ressourcen im Dienstleistungsbereich: das Beispiel der Krankenpflege, in: Bandura, Bernhard et al. (Hrsg.), *Psychische Belastungen am Arbeitsplatz*. Berlin 1999, 72-88..
  - 8 AHLERS, ELKE, Arbeitsbedingen, Leistungsdruck, Gesundheit am Arbeitsplatz, BMBF-Projekt. Dienstleistung. Personalbefragung. WSI-Diskussionspapier Nr. 112, Düsseldorf März 2003.  
ZAPF, DIETER ET AL., *Langitudinal studies in organizational stress research: A review of the literature with reference to methodological issues*, *Journal of Occupational Health Psychology* 1996, 1, 145-169.
  - 9 ESSEX, BEN, *Doctors, Dilemmas, Decisions*, London 1994; EASTMAN, JACQUELINE K. ET AL., The relationship between ethical ideology and ethical behaviour intentions: An exploratory look at physicians? responses to Managed care dilemmas, *Journal of Business Ethics* 2001, 31, 209-224; KÄLVEMARK, SOFIA. ET AL., Living with conflicts-ethical dilemmas and moral distress in the health care system, *Social Science & Medicine* 2004; KOPALA, BEVERLY. & BURKHART, LISA., Ethical dilemma and moral Distress, *International Journal of Nursing and Terminologies and Classifications* 2005, 16, 1, 3-13.
  - 10 LII, PEIRCHYI., The impact of personal gains on cognitive dissonance for business ethics judgements,. *Teaching Business Ethics* 2000, 5, 21-33; MOBERG, DENNIS., Helping subordinates with their personal problem: A moral dilemma for managers,. *Journal of Business Ethics* 1990, 9, 6, 519 – 531.
  - 11 OSER, FRITZ, *Recht und Psychologie*, in: Schmid Jörg/Tercier Pierre (Hrsg.), *Psychologie und Recht*, Zürich 2000, 11-29, S. 16.
  - 12 Zu Moraldilemmata von Rechtsanwälten vgl. LUDEWIG-KEDMI, REVITAL, *Berufsschwierigkeiten und Moraldilemmata von Richtern und Rechtsanwälten: Forschung und Weiterbildung zu einem tabuisierten Thema*, *Anwaltsrevue* 11-12.2004, 435-441 sowie Artikel in Vorbereitung «Ethische Dissonanz und Moraldilemma von Rechtsanwälten».
  - 13 Mehr zu den Untersuchungsmethoden vgl. LUDEWIG-KEDMI, *Moraldilemmata* (FN 5).

- 14 Von den 384 Richter waren 247 juristisch ausgebildet und 137 Laienrichter. Im vorliegenden Beitrag wird allein auf die juristisch ausgebildeten Richter eingegangen. In einem späteren Beitrag sollen Berufsschwierigkeiten und Bewältigungsstrategien von juristisch ausgebildeten und Laienrichtern verglichen werden.
- 15 STAUBER RAHEL/RAUBER Urs, Gerichts-Test. Die Justiz arbeitet zu langsam, Beobachter 13, 2001, 22-34.
- 16 BORNATICO spricht hier von einer «Schicksalsgemeinschaft»; vgl. BORNATICO, REMO/LANDMANN, VALENTIN, Richter und Rechtsanwälte zwischen Recht und Gerechtigkeit – Moraldilemmata im Strafrecht, in: Ehrenzeller, Bernhard/Ludewig-Kedmi, Revital (Hrsg.), Moraldilemmata von Richtern und Rechtsanwälten, St.Gallen 2006, 39-58, S. 55.
- 17 SCHMID, JEANETTE, Zivilrichterliche Entscheidungsfindung im Verlauf einer Verfahrenssimulation, in: Hommers, Wilfried. (Hrsg.), Perspektiven der Rechtspsychologie, Göttingen 1991, 61-80.
- 18 SCHÜNEMANN, BERND, Experimentelle Untersuchungen zur Reform der Hauptverhandlung in Strafsachen, in: Kerner, Hans-Jürgen et al. (Hrsg.), Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle, Köln 1983, S. 1109-1152; LÖSCHPER, GABRIELE, Bausteine für eine psychologische Theorie richterlichen Urteilens, Baden-Baden 1999.
- 19 OSWALD, MARGIT E., Psychologie des richterlichen Strafens, Stuttgart 1994.
- 20 SCHMID (FN 17).
- 21 FESTINGER, LEON, A theory of cognitive dissonance, Stanford 1957; FREY, DIETER/GASKA, ANNA., Die Theorie der kognitiven Dissonanz, in: Frey, Dieter/Irle. Martin. (Hrsg.), Theorien der Sozialpsychologie, 2. Aufl., Bern 1993, 275-326.
- 22 ZIMBARDO, PHILIP G./GERRIG, RICHARD J., Psychologie, Berlin 2004, S. 393f.
- 23 ZIMBARDO/GERRIG, S. 393f. (FN 22).
- 24 Bedürfnishierarchie nach Maslow. Vgl. MASLOW, ABRAHAM, Motivation und Persönlichkeit, Reinbeck 1999.
- 25 SARTRE, JEAN-PAUL, Ist der Existentialismus ein Humanismus, Berlin 1989.
- 26 Werte sind dabei «die bewussten und unbewussten Orientierungsstandards und Leitvorstellungen, von denen sich Individuen und Gruppen bei ihrer Handlungswahl zwischen Gut und Böse leiten lassen». HÖFFE, OTFRIED. ET AL. (Hrsg.), Lexikon der Ethik, München 1997, 334f.
- 27 Ausführlich dazu vgl. bei dem Philosophen WILLIAMS, BERNARD, Moralischer Zufall. Philosophische Aufsätze 1973-1980, Königsstein 1984.
- 28 LUDEWIG-KEDMI, Psychoscope (FN 2).
- 29 HANSSON, SVEN O., Should we avoid moral dilemmas?, The Journal of Value Inquiry 1998, 32. 3, 407-416; JANSSENS, MADDY / STEYAERT, CHRIS, The world in two and a third way out? The concept of duality in organization theory and practice, Scandinavian Journal of Management 1999, 15, 121-139, S..
- 30 OTT, WALTER, Wertgefühl und Wertobjektivismus, in: Jakob, Raimund (Hrsg.), Psyche, Recht und Gesellschaft – Widmungsschrift für Manfred Rehbinder, Berlin 1995, 107-117, S. 113.
- 31 Versus Gesetzeslücke im Sinne eines «rechtsfreien Raums» oder von «echten und unechten Lücken»; vgl. GAUCH, PETER/SCHMID, JÖRG (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Band 1, Einleitung – Personenrecht, N 335 zu Art. 1, Zürich 1998.
- 32 GEISER, THOMAS, Wertkonflikt von Rechtsanwältinnen und Richterinnen im Familienrecht, in: Ehrenzeller, Bernhard/Ludewig-Kedmi, Revital (Hrsg.), Moraldilemmata von Richtern und Rechtsanwälten, St.Gallen 2006.; MEIER, KURT, Wertkonflikt von Rechtsanwälten und Richtern im Arbeitsrecht, in: Ehrenzeller, Bernhard/Ludewig-Kedmi, Revital (Hrsg.), Moraldilemmata von Richtern und Rechtsanwälten, St.Gallen 2006.
- 33 MEIER, S. 74 (FN 32).

- 34 WALTER, HANS PETER, Psychologie und Recht aus der Sicht eines Richters, in: Schmid, Jörg/Tercier, Pierre (Hrsg.), Psychologie und Recht, Zürich 2000, 31-54, S. 49.
- 35 Vgl. LUDEWIG-KEDMI, Moraldilemmata (FN 5).
- 36 ALBECHT, PETER, Die persönliche Einstellung des Richters zum Gesetz als dominanter Faktor der Urteilsfindung, ZStrR. Band 121, 2003, 336-350.
- 37 BERNET, DANIEL PUNTAS, Ein Ehekrieg zwischen Kontinenten, NZZ am Sonntag vom 16.1.2005.
- 38 ZIPPELIUS, REINHOLD, Recht und Gerechtigkeit in der offenen Gesellschaft, 2. Aufl., Berlin 1996, S. 22.
- 39 ZIPPELIUS, S. 31 (FN 39).
- 40 ZIPPELIUS (FN 39).
- 41 WALTER, S. 50 (FN 34).
- 42 WALTER, S. 50 (FN 34).
- 43 ZIPPELIUS, S. 39 (FN 39).
- 44 Zu dieser Frage vgl. auch ALBRECHT, PETER, Probleme der Strafgerechtigkeit aus der Sicht des Richters, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 2006, Band 123, Heft 1, 68-82.
- 45 SINNOTT-ARMSTRONG, WALTER, Moral Dilemmas, Oxford 1988.
- 46 Vgl. MEIER (FN 32).
- 47 Vgl. LAZARUS, RICHARD S., Psychological stress and the coping process, New York 1966.; LAZARUS, RICHARD S./FOLKMANN, S., Stress, appraisal and coping. New York 1984.; LAZARUS, RICHARD S., Stress und Stressbewältigung – Ein Paradigma, in: Filipp, Sigrun-Heide (Hrsg.), Kritische Lebensereignisse, München 1981, 198-232.
- 48 Vgl. LAZARUS 1981 (FN 47); STONE, ARTHUR A./NEALE, JOHN M., New measure of daily coping, Journal of Personality and Social psychology, Vol. 46, 1984, 892-906; FRYDENBERG, ERICA, Beyond coping – Meeting goals, visions and challenge, Oxford 2002.
- 49 LAZARUS 1981 (FN 47).
- 50 Vgl. FREUD, ANNA, Das Ich und die Abwehrmechanismen, 7. Aufl., München 1936/1963; LAZARUS 1981; STONE/NEALE; LUDEWIG-KEDMI, REVITAL, Opfer und Täter zugleich? Moraldilemmata jüdischer Funktionshäftlinge, Giessen 2001.
- 51 OSER, S. 16 (FN 11).
- 52 WILLIAMS, BERNARD (FN 27).
- 53 In der Psychoanalyse spricht man hier von der Psychodynamik des Über-Ichs; vgl. FREUD, SIGMUND, Gesammelte Werke, Frankfurt a.M. 1955-1963.; in der Dissonanztheorie wird dies Dissonanzausgleich genannt: FESTINGER, LEON, A theory of cognitive dissonance, Stanford 1957.
- 54 Ludewig-Kedmi, Psychoscope (FN 2).
- 55 OTSCHERET, ELISABETH, Ambivalenz – Geschichte und Interpretation der menschlichen Zwiespältigkeit, Heidelberg 1988.
- 56 Vgl. STELLER MAX/VOLBERT RENATE (Hrsg.), Psychologie im Strafverfahren: ein Handbuch, Bern 1997.
- 57 WALTER, S. 49 (FN 34).
- 58 WALTER, S. 44 (FN 34).
- 59 Seit drei Jahren veranstaltet die Universität St.Gallen in Kooperation mit Gerichten rechtspsychologische Weiterbildungen für Richter. Themen sind z.B. «Wahrnehmung und Umgang mit Moraldilemmata», «die Beziehung zwischen Richtern und Anwälten», «Aussagepsychologie» sowie «Genderaspekte». Teilgenommen haben bislang Bundesrichter, Oberrichterinnen, Bezirksrichter und Rechtsanwälte.  
Auch wird an der Universität St.Gallen seit vier Jahren das Fach Rechtspsychologie angeboten. Die Seminare umfassen Themen wie bspw. «Opfer- und Täterpsychologie», «Begutachtung vor Gericht». Durch diese frühe

rechtspsychologische Ausbildung der Studierenden soll der «Praxisschock» reduziert werden.

<sup>60</sup> OSER, S. 29 (FN 11).

<sup>61</sup> KAUFMANN, ARTHUR/HASSEMER, WINFRIED (Hrsg.), Der BGH und die Sitzblockade, Neue juristische Wochenschrift 1988, 2581-2584, S. 2582.

---

**Erschienen in** «Justice - Justiz - Giustizia» 2006/2

**Zitiervorschlag** Revital Ludewig-Kedmi, Von der Normalität der richterlichen Arbeitsbelastung, in: «Justice - Justiz - Giustizia» 2006/2

<sup>rlu</sup> Die Autorin ist als Forscherin, Dozentin und Therapeutin in den Bereichen Rechtspsychologie und klinische Psychologie tätig. Seit Oktober 2004 leitet sie an der Universität St.Gallen das vom Schweizerischem Nationalfonds unterstützte Projekt «Moraldilemmata von Richtern und Rechtsanwälten: Berufsschwierigkeiten und Bewältigungsstrategien aus psychologischer Sicht». Zu ihrer Tätigkeit gehört die Weiterbildung und das Coaching von Richtern und Rechtsanwälten.

[back \(2006/2\)](#) ◀

